

federführendes Amt:	Jugendamt/Kämmerei
Antragssteller:	Dezernat I
Datum:	10.08.2016

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Haushalt und Finanzen	12.09.2016	
Kreisausschuss	14.09.2016	
Jugendhilfeausschuss	15.09.2016	
Kreistag	05.10.2016	

Betreff:**Genehmigung einer Eilentscheidung über die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen für die Unterbringung von unbegleiteten und begleiteten minderjährigen Flüchtlingen****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung (Anlage) gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Sachdarstellung:

Die Eilentscheidung war erforderlich, um die Kostenerstattungen an die mit der Unterbringung von minderjährigen Flüchtlingen beauftragten Einrichtungsträger vornehmen zu können.

Der Personenkreis der minderjährigen Flüchtlinge wird unterteilt in unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge. Hierbei ist der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen stationären Hilfebedarf haben, in Jugendhilfeeinrichtungen unterzubringen. Weiterhin kommt der Landkreis vermehrt in Berührung mit Meldungen über vermutete Kindeswohlgefährdungen von Kindern und Jugendlichen mit sorge- oder erziehungsberechtigten Asylbewerbern, welche sich in der Zentralen Ausländerbehörde in Eisenhüttenstadt befinden. Teilweise müssen dabei Kinder und Jugendliche zum Schutz des Kindeswohls stationär untergebracht werden.

Gemäß § 78b Abs. 1 und/ oder Abs. 3 SGB VIII ist der Landkreis gesetzlich zur Zahlung der Kosten für die Unterbringung verpflichtet. Absatz 1 regelt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungserbringer verpflichtet ist, sofern die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht wird und der Träger eine Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Jugendamt geschlossen hat. Im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung findet zudem der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Anwendung, welcher zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg, sowie dem Verband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK) Landesverband neuer Länder und Berlin, und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossen wurde. Darin ist im § 12 Abs. 1 geregelt, dass die Rechnungslegung seitens des Einrichtungs-

trägers, hier für die Unterbringung eines jungen Menschen, monatlich zum 10. des Folgemonats zu erfolgen hat.

Gemäß § 89d SGB VIII waren bis zum Beschluss der SGB VIII-Änderungen durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ zum 01.11.2015 verschiedene überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im gesamten Bundesgebiet) zur Kostenerstattung für die Unterbringung zuständig. Seit dem 01.11.2015 ist nun für jeden unbegleiteten minderjährigen Flüchtling allein der überörtliche Träger der Jugendhilfe des jeweiligen Bundeslandes – in Brandenburg das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport – für die Erstattung der Kosten zuständig. Grundsätzlich besteht also für alle im Einzelfall verursachten Kosten im Rahmen der jugendhilferechtlichen Unterbringung ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land.

Neben dieser Änderung, bezogen auf das Kostenerstattungsverfahren, ist ein Umverteilungssystem im Rahmen der Regelungen des SGB VIII entwickelt worden. Nun werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – wie Erwachsene – über eine Quotenregelung bundesweit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verteilt. Zuvor galt für die Unterbringung das Prinzip der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe des Ankunftsortes. Zur konkreten Ausgestaltung dieser jugendhilferechtlichen Verteilung im Land Brandenburg wurde mit Wirkung zum 17.12.2015 das AGKJHG als Landesausführungsgesetz durch den Landtag entsprechend geändert.

Durch die deutliche Zunahme der Zahlen für unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge und die gesetzlichen Änderungen, bezogen auf die Zuständigkeiten für Unterbringung und Kostenerstattung, war es zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht möglich, eine realistische Planung der Ausgaben und Einnahmen vorzunehmen.

Die Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2016 und die Erfüllung der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Unterbringung von minderjährigen Flüchtlingen per 30.06.2016 weisen darauf hin, dass sich der Mittelbedarf für diesen Personenkreis bis zum Jahresende erheblich erhöhen wird.

Die Begründung des Mehrbedarfs ist in der Sachdarstellung zur Eilentscheidung dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Eilentscheidung

Stellungnahme Kämmerei:

siehe Eilentscheidung

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf)